# Erläuterungen Allgemeiner Teil

# Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf setzt alle Punkte, die in der Klagsschrift VV.C-663/13 der Europäischen Kommission moniert werden und das Ressort Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen, um.

Es sind dies die Art. 2 lit. n, Art. 17 Abs. 3a bis c und Abs 4, und Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG.

Als Inkrafttretenszeitpunkt wird der ehestmögliche Zeitpunkt angestrebt.

# Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf §§ 11 Abs. 3, 26a Abs. 2 lit. c und Abs. 3a des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 90/2013. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat diesbezüglich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Bundesminister für Gesundheit und der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vorzugehen.

#### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

#### **Besonderer Teil**

# Zu Z 1 (§ 2 Ziffer 17-22):

Die Begriffsbestimmungen werden unter Ziffer 18 mit dem Begriff "Typischer Wert" erweitert und die Verweise auf die Richtlinie 2009/28/EG und 98/70/EG werden herausgenommen und statt dessen direkt auf den neu eingefügten Anhang X der gegenständlichen Verordnung verwiesen..

# Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 1.):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

# Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 3.):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

# Zu Z 4 (§ 3 Abs.1 8. 2.Satz):

Der aktuellen ÖNORM in Satz 1wird in Satz 2 ab 1. Mai 2014 gültige ÖNORM nachgesetzt.

# Zu Z 5 (§ 10 Satz 1):

Die Verpflichtung zur Verwendung eines Massenbilanzsystems ist entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie in Artikel 18 Absatz 1 auf alle Wirtschaftsteilnehmer anzuwenden und wird dementsprechend auch auf Betriebe, die mit Biokraftstoffen handeln, erweitert.

### Zu Z 6 (§ 11 2.):

Der Verweis auf die Richtlinie 98/70/EG wird ohne inhaltliche Auswirkung auf die Umsetzung der Richtlinie 98/70/EG gestrichen, statt dessen wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 2.

### Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3):

Durch die Festlegung der Treibhausgas-Minderungsquoten in Abs. 2 kann der Abs. 3 entfallen.

# Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1):

Der Verweis auf die in Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG angeführten Nachhaltigkeitskriterien wird herausgenommen, statt dessen werden diese im Anhang XI der gegenständlichen Verordnung angeführt.

# Zu Z 9 (§ 13 Abs. 6):

Der besseren Lesbarkeit wegen wird der gesamte Text des § 13 Abs. 6 Ziffer 8 widergegeben. Die Verweise auf die Richtlinie 2009/28/EG und 98/70/EG werden herausgenommen und statt dessen direkt auf den neu eingefügten Anhang X der gegenständlichen Verordnung verwiesen.

# Zu Z 10 (§ 19 Abs. 1):

In Absatz (1) 1.-3. werden die Verweise auf die Richtlinien 2009/28/EG und 98/79/EG herausgenommen und statt dessen auf den neu eingefügten Anhang X der gegenständlichen Verordnung hingewiesen.

#### Zu Z 11 (§ 19 Abs. 3):

In Abs. 3 2. werden dier Verweise auf die Richtlinie 2009/28/EG und 98/70/EG herausgenommen und statt dessen direkt auf den neu eingefügten Anhang X der gegenständlichen Verordnung verwiesen.

# Zu Z 12 (§ 19 Abs. 5):

Der Absatz 5 kann entfallen, da durch den Wegfall auf die Hinweise der Richtlinien, die Veröffentlichung durch die Uba GmbH ebenfalls wegfällt, da die Bestimmungen über die Standardwerte in der jeweils gültigen Verordnung kundgemacht werden.

# Zu Z 13 (§ 23):

Dem § 23 wird ein Absatz 2 angefügt, der die Inkrafttretensdaten der gegenständlichen Verordnung zum Inhalt hat.

# Zu Z 14 (Anhang I (1):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

#### Zu Z 15 (Anhang I (3):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

#### Zu Z 16 (Anhang I (5):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

#### **Zu Z 17 (Anhang II (1):**

Der besseren Lesbarkeit wegen wird der gesamte Text des Abs. 1 wiedergegeben; er beinhaltet zwei Anpassungen aktueller Ausgabedaten genannter ÖNORMen.

# **Zu Z 18 (Anhang II (3):**

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

#### Zu Z 19 (Anhang II (5):

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

#### **Zu Z 20 (Anhang III (1):**

Anpassung des aktuellen Ausgabedatums der genannten ÖNORM.

# Zu Z 21 (Anhang VIII):

Anhang VIII wiedergibt die Inhalte der aktuellen ÖNORMEN bezüglich Kraftstoffspezifikationen für Superethanol E85 und ersetzt hiermit die vorangegangenen.

# **Zu Z 22 (Anhang X):**

Anhang V der Richtlinie2009/28/EG wird vollinhaltlich als Anhang X der gegenständlichen Verordnung übernommen.

#### Zu Z 23 (Anhang XI):

Die Nachhaltigkeitskriterien für Ausgangsstoffe von Biokraftstoffen der Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 17, Abs. 3 und 4 werden vollinhaltlich als Anhang XI der gegenständlichen Verordnung übernommen.